

Kirchenrecht Katholische Kirche

Institutio Generalis Missalis Romani

Fassung 2002, lat. Originaltext abrufbar unter www.liturgie.de – Auszug

288. Zur Feier der Eucharistie versammelt sich das Volk Gottes meistens in einem Kirchenraum oder, wenn keiner oder kein ausreichender zur Verfügung steht, in einem anderen ehrbaren Raum, der jedoch für die Feier eines so großen Geheimnisses würdig sein soll. Deshalb müssen die Kirchen und die anderen Räume für den Vollzug der Liturgie und für eine tätige Teilnahme der Gläubigen geeignet sein. Die heiligen Gotteshäuser und alles, was zum Gottesdienst gehört, sollen überdies wahrhaft würdig, schön sowie Zeichen und Symbole überirdischer Wirklichkeit sein.

289. Daher sucht die Kirche stets die vortreffliche Unterstützung der Kunst und lässt die künstlerischen Ausdrucksformen aller Völker und Gebiete zu. Wie sie bedacht ist, die Kunstwerke und Kunstschatze früherer Zeiten zu bewahren und, wenn nötig, den neuen Erfordernissen der jeweiligen Zeit anzupassen, so geht ihr besonderes Streben auch dahin, Neues als entsprechenden Ausdruck der jeweiligen Zeit zu fördern.

Bei der Beauftragung von Künstlern wie bei der Auswahl von Kunstwerken, die für eine Kirche zugelassen werden sollen, sind daher die Maßstäbe wahrer Kunst anzulegen. Durch sie sollen Glaube und Frömmigkeit vertieft sowie Übereinstimmung mit der echten Zeichenhaftigkeit und Zielsetzung der Kunstwerke erreicht werden.

...

291. Um Neubauten, Renovierungen und Umgestaltungen von Gotteshäusern richtig durchzuführen, sollen alle Beteiligten die Diözesankommission für Liturgie und kirchliche Kunst zu Rate ziehen. Der Diözesanbischof aber soll Rat und Hilfe dieser Kommission in Anspruch nehmen, wenn es gilt, diesbezügliche Richtlinien zu erlassen, Pläne für Neubauten zu genehmigen oder über wichtige Einzelfragen zu entscheiden.

292. Die Ausstattung der Kirche soll edler Einfachheit dienen, nicht der Prachtentfaltung. Bei der Auswahl der Elemente für die Ausstattung achte man darauf, dass die Dinge echt sind sowie zur Bildung der Gläubigen und zur Würde des ganzen heiligen Ortes beitragen.

293. Eine geeignete Einrichtung der Kirche und ihrer Nebenräume, die den Erfordernissen unserer Zeit auf passende Weise entspricht, verlangt nicht nur, für all das zu sorgen, was unmittelbar zu den heiligen Handlungen gehört, sondern auch all das vorzusehen, was dem Komfort der Gläubigen dient und mit dem Versammlungsräume des Volkes gewöhnlich ausgestattet sind.

294. Das Volk Gottes, das sich zur Messfeier versammelt, hat eine gemeinschaftliche und hierarchische Ordnung, die sich in den verschiedenen Aufgaben und Handlungen bei den einzelnen Teilen der Feier zeigt. Die grundsätzliche Anordnung des heiligen Gotteshauses soll deshalb so sein, dass sie den Aufbau der versammelten Gemeinde gewissermaßen widerspiegelt, ihre richtige Gliederung ermöglicht und jedem die rechte Ausübung seines Dienstes erleichtert.

Die Plätze für die Gläubigen und den Sängerkhor sollen so angeordnet sein, dass ihnen die tätige Teilnahme leicht möglich ist. Der Zelebrant, der Diakon und andere, die einen besonderen Dienst tun, haben ihren Platz im Altarraum. Dort sollen auch die Sitze für die Konzelebranten bereitstehen; wenn deren Zahl aber zu groß ist,

sollen ihre Plätze in einen anderen Teil der Kirche, doch in der Nähe des Altars, verlegt werden.

Wenn auch all dies die hierarchische Gliederung der Gemeinde und die Verschiedenheit der Dienste ausdrücken soll, muss es doch ein geschlossenes Ganzes bilden, damit die Einheit des ganzen heiligen Volkes sichtbar wird. Charakter und Schönheit des Raumes wie auch seiner Ausstattung sollen die Frömmigkeit fördern und auf die Heiligkeit der Mysterien hinweisen, die hier gefeiert werden.

295. Der Altarraum ist der Ort, wo der Altar steht, wo das Wort Gottes verkündet wird und wo Priester, Diakon und die anderen Dienstträger ihre Aufgabe ausüben. Vom Schiff der Kirche soll er sich durch eine leichte Erhöhung oder durch eine besondere Gestaltung und Ausstattung in geeigneter Weise unterscheiden. Er soll so geräumig sein, dass die Eucharistiefeyer leicht vollzogen und mitverfolgt werden kann.

296. Der Altar, auf dem das Kreuzesopfer unter sakramentalen Zeichen gegenwärtig wird, ist auch der Tisch des Herrn, an dem bei der Messe teilzunehmen das Volk Gottes zusammengerufen wird. Er ist zugleich Mittelpunkt der Danksagung, die in der Eucharistie zur Vollendung kommt.

297. In einem Gottesdienstraum feiert man die Eucharistie auf einem Altar. Außerhalb eines Gottesdienstraums aber kann die Messe an einem passenden Tisch gefeiert werden; Altartuch und Korporale, Kreuz und Leuchter sind auch hier immer beizubehalten.

298. Jede Kirche soll einen fest stehenden Altar haben, der Jesus Christus, den lebendigen Stein (1 Petr 2,4; vgl. Eph 2,20) deutlicher und dauerhaft versinnbildlicht. An den übrigen Orten aber, die heiligen Feiern gewidmet sind, kann der Altar tragbar sein. Ein feststehender Altar ist mit dem Boden verbunden und kann deshalb nicht fortbewegt werden; ein tragbarer Altar hingegen kann weggetragen werden.

299. Der Hauptaltar soll getrennt von der Wand errichtet werden, damit man ihn ohne Schwierigkeiten umschreiten und an ihm, der Gemeinde zugewandt, die Messe feiern kann. Dies soll überall möglich sein. Der Altar soll so aufgestellt sein, dass er wirklich den Mittelpunkt des Raumes bildet, dem sich die Aufmerksamkeit der ganzen Versammlung der Gläubigen von selbst zuwendet. In der Regel soll er feststehend und geweiht sein.

301. Nach überliefertem kirchlichem Brauch und wegen ihrer symbolischen Bedeutung soll die Tischplatte eines feststehenden Altars aus Stein, und zwar aus Naturstein sein. Die Bischofskonferenz kann aber auch anderes würdiges, haltbares und kunstvoll verarbeitetes Material zulassen. Der Unterbau beziehungsweise der Sockel, der die Tischplatte trägt, kann aus jedem beliebigen Material gefertigt werden, sofern es würdig und haltbar ist. Ein tragbarer Altar kann aus jedem edlen und haltbaren Material hergestellt werden, das gemäß den Bräuchen und Sitten der verschiedenen Gegenden der Verwendung in der Liturgie entspricht.

307. Die Leuchter, die für jede liturgische Handlung, der Verehrung und der Festlichkeit der Feier wegen, erforderlich sind (...), können auf oder um den Altar gestellt werden. Dabei nehme man Rücksicht auf die Gestalt von Altar und Altarraum, damit alles harmonisch aufeinander abgestimmt ist und die Gläubigen gut sehen können, was auf dem Altar geschieht oder auf ihn gestellt wird.

308. Auf dem Altar oder in seiner Nähe soll für die versammelte Gemeinde gut sichtbar ein Kreuz mit dem Bild Christi, des Gekreuzigten, sein. Es empfiehlt sich, dass dieses Kreuz, das den Gläubigen das heilbringende Leiden des Herrn in Erinnerung rufen soll, auch außerhalb der liturgischen Feiern nahe dem Altar verbleibt.

309. Die Würde des Wortes Gottes erfordert für seine Verkündigung einen geeigneten Ort in der Kirche, dem sich im Wortgottesdienst die Aufmerksamkeit der Gläubigen von selbst zuwendet. In der Regel soll dies ein fest stehender Ambo sein, nicht ein einfaches tragbares Lese-pult. Der Ambo muss dem Kirchenraum entsprechend so gestaltet sein, dass die ordinierten Amtsträger und die Lektoren von den Gläubigen gut gesehen und gehört werden können.

...

310. Der Sitz des Zelebranten muss dessen Dienst als Vorsteher der Gemeinde und dessen Aufgabe, das Gebet zu leiten, anzeigen. Besonders geeignet ist darum der Platz im Scheitelpunkt des Altarraumes, der Gemeinde zugewandt, sofern nicht die Gestalt des Gotteshauses oder andere Umstände dagegen sprechen – wenn etwa eine allzu große Entfernung zwischen Priester und versammelter Gemeinde die Kommunikation erschwert oder wenn der Tabernakel hinter dem Altar in der Mitte steht. Der Sitz darf nicht die Form eines Thrones haben. Es ist angemessen, dass der Sitz vor dem ersten liturgischen Gebrauch nach dem im Römischen Rituale beschriebenen Ritus gesegnet wird. Im Altarraum sollen auch Sitze aufgestellt werden für Konzelebranten sowie für Priester, die in Chorkleidung der Feier beiwohnen, ohne zu konzelebrieren. Der Sitz des Diakons soll nahe dem des Zelebranten stehen. Für die anderen, die einen besonderen Dienst ausüben, sollen die Sitze so angeordnet sein, dass sie sich deutlich von den Sitzen des Klerus unterscheiden und dass die Dienstträger die ihnen anvertrauten Aufgaben leicht erfüllen können.

311. Geeignete Plätze für die Gläubigen sollen mit Sorgfalt so angeordnet sein, dass jeder mit Augen und Herz an den heiligen Feiern gebührend teilnehmen kann. Es ist zweckmäßig, in der Regel Kniebänke oder Sitze zur Benutzung durch die Gläubigen vorzusehen. Der Brauch jedoch, Privatpersonen bestimmte Plätze zu reservieren, ist abzuschaffen. Die Kniebänke bzw. Sitze sollen, vor allem in Kirchenneubauten, so beschaffen sein, dass die Gläubigen die den jeweiligen Teilen der Liturgie entsprechenden Körperhaltungen leicht einnehmen und ungehindert zur heiligen Kommunion gehen können. Man Sorge dafür, dass die Gläubigen den Priester, den Diakon und die Lektoren nicht nur sehen, sondern auch – unter Verwendung moderner technischer Geräte – gut verstehen.

312. Der Sängerchor soll unter Berücksichtigung der Gestalt der Kirche den Platz einnehmen, der klar seinen Charakter ersichtlich macht, das heißt, dass der Sängerchor ein Teil der versammelten Gemeinschaft der Gläubigen ist und dass er einen besonderen Dienst versieht. Der Platz soll ihm die Ausübung dieser liturgischen Aufgabe erleichtern und den einzelnen Mitgliedern des Sängerchores die volle, d. h. sakramentale Teilnahme an der Messe ohne Schwierigkeiten ermöglichen.

313. Die Orgel und andere für den Gottesdienst rechtmäßig anerkannte Musikinstrumente sind so aufzustellen, dass sie Sängerchor und Gemeinde beim Gesang unterstützen und auch bei solistischem Spiel von allen gut gehört werden können. ...

314. Entsprechend der Anlage einer jeden Kirche und den rechtmäßigen örtlichen Gewohnheiten soll das Allerheiligste Sakrament in einem Tabernakel in einem äußerst vornehmen, bedeutenden, gut sichtbaren, würdig geschmückten und für das Gebet geeigneten Teil der Kirche aufbewahrt werden. In der Regel soll es einen einzigen Tabernakel geben, er soll fest stehend, aus haltbarem Material und

bruchsicher sein, nicht durchsichtig und so verschlossen, dass die Gefahr der Entehrung möglichst ausgeschlossen ist. ...

315. Der Zeichenhaftigkeit entspricht es mehr, dass auf dem Altar, auf dem die Messe gefeiert wird, kein Tabernakel steht, in dem die Allerheiligste Eucharistie aufbewahrt wird. Daher soll der Tabernakel nach dem Urteil des Diözesanbischofs seinen Platz finden: a) entweder im Altarraum, außerhalb des Zelebrationsaltars, in angemessener Form und an geeignetem Ort; nicht ausgeschlossen ist ein alter Altar, der nicht mehr zur Zelebration verwendet wird (vgl. Nr. 303); b) oder auch in einer für die private Anbetung durch die Gläubigen und für das Gebet geeigneten Kapelle, die mit der Kirche organisch verbunden und für die Gläubigen sichtbar sein soll.

318. Die Kirche nimmt in der irdischen Liturgie an der himmlischen teil und erhält einen Vorgeschmack auf sie, die in der heiligen Stadt Jerusalem gefeiert wird, zu der die Kirche als Pilgerin unterwegs ist und wo Christus zur Rechten Gottes sitzt, und sie erhofft, indem sie das Gedächtnis der Heiligen ehrt, Anteil an und Gemeinschaft mit ihnen zu erhalten. Darum sollen nach ältester Tradition der Kirche in den Gottesdiensträumen Bilder des Herrn, der Jungfrau Maria und der Heiligen zur Verehrung durch die Gläubigen ausgestellt und so angeordnet werden, dass sie die Gläubigen zu den Geheimnissen des Glaubens führen, die dort gefeiert werden. Daher vermeide man, ihre Zahl unterschiedslos zu vermehren, wie sie auch in der rechten Ordnung angebracht werden sollen, damit sie nicht die Aufmerksamkeit der Gläubigen von der Feier selbst ablenken. Mehr als eine Darstellung desselben Heiligen soll es in der Regel nicht geben. Grundsätzlich soll man bei der Ausstattung und der Gestaltung der Kirche, was Bilder betrifft, das religiöse Empfinden der ganzen Gemeinde berücksichtigen sowie für Schönheit und Würde der Bilder sorgen.

Kongregation für den Klerus

Rundschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen über die Sorge für den geschichtlich-künstlerischen Besitz der Kirche vom 11. April 1971

Die Werke der Kunst, diese hervorragendsten Früchte des menschlichen Geistes, machen den Menschen mehr und mehr dem göttlichen Künstler verwandt und „sie gelten nicht zu unrecht als Besitz der gesamten Menschheit“.

Die Kirche hat den Dienst der Künste stets als besonders edel betrachtet und ununterbrochen sich bemüht, dass die für den Gottesdienst bestimmten Gegenstände würdig, geziemend und schön seien als Zeichen und Symbole der übernatürlichen Welt, und sie hat im Laufe der Jahrhunderte ihren eigenen Kunstschatz mit aller Sorgfalt behütet.

Deshalb muss auch in der Gegenwart den geistlichen Hirten, auch wenn sie mit vielen Aufgaben belastet sind, die Sorge um die sakralen Gebäude und Gegenstände, die ja überhaupt ein hervorragendes Zeugnis der Frömmigkeit des Volkes Gott gegenüber sind, auch wegen ihres geschichtlichen oder künstlerischen Wertes am Herzen liegen.

Die Christen schmerzt es aber zu sehen, dass mehr als in früheren Zeiten der Kunstbesitz der Kirche unzulässigerweise entfremdet, gestohlen, geraubt und zerstört wird.

Dazu haben viele ungeachtet der Ermahnungen und Regelungen des Heiligen Stuhles die Ausführung der Liturgiereform zum Vorwand genommen, unpassende Änderungen an heiligen Stätten vorzunehmen und Werke von unschätzbarem Wert zu verderben und zu zerstreuen.

In einigen Gegenden werden die nicht mehr dem ursprünglichen Zweck dienenden kirchlichen Gebäude so vernachlässigt, dass eine schwere Beeinträchtigung für den Kirchenbesitz und die Werke der christlichen Kunst jener Gegenden eintritt.

In Anbetracht dieser schwerwiegenden Gründe und der genannten Umstände mahnt die heilige Kongregation, die für die Verwaltung des Kunstgutes der Kirche zuständig ist, die Bischofskonferenzen, Richtlinien zur Regelung dieser wichtigen Angelegenheit zu erlassen.

Inzwischen soll folgendes ins Gedächtnis gerufen und bestimmt werden:

1. „Bei den Aufträgen an Künstler und bei der Auswahl von Werken, die für die Kirchen bestimmt sind, ist ein wahrer künstlerischer Wert zu fordern, der den Glauben und die Frömmigkeit fördert und mit dem übereinstimmt, was sie bezeichnen und bezwecken.“
2. Die alten kirchlichen Kunstwerke müssen immer und überall bewahrt werden, damit sie dem Gottesdienst in höherer Weise dienen und zur aktiven Teilnahme der Gläubigen bei der heiligen Liturgie mithelfen.
3. Jedes Bischöfliche Ordinariat ist zur Aufsicht darüber verpflichtet, dass entsprechend den vom Oberhirten erlassenen Bestimmungen von den Pfarrern nach Beratung mit Fachleuten eine Liste der gottesdienstlichen Gebäude und der durch Kunst oder Geschichte bemerkenswerten Gegenstände erstellt wird, in der sie einzeln und mit ihrem Wert verzeichnet werden. Die Liste ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, von denen eine bei der Kirche verbleibt

und die andere im Bischöflichen Ordinariat aufbewahrt wird. Zweckmäßig wäre die Übersendung einer weiteren Ausfertigung durch das Bischöfliche Ordinariat an die Apostolische Vatikanische Bibliothek; alle Veränderungen, die sich in der Zwischenzeit ergeben haben, müssen nachgetragen werden.

4. Eingedenk der Bestimmungen des 11. Vatikanischen Konzils und entsprechender Vorschriften in den päpstlichen Erlassen sollen die Bischöfe unablässig darüber wachen, dass die auf Grund der Liturgiereform notwendigen Veränderungen in den Gotteshäusern mit aller Behutsamkeit und immer gemäß den Regeln der erneuerten Liturgie vorgenommen werden. Und sie sollen nichts vornehmen ohne Gutachten der Kommissionen für die kirchliche Kunst, für die Liturgie und erforderlichenfalls für Kirchenmusik und ohne den Rat von Sachverständigen. Ferner sind auch die Gesetze zu berücksichtigen, die in den verschiedenen Ländern von den staatlichen Behörden zum Schutze bedeutender Kunstdenkmäler erlassen wurden.
5. Die Ortsoberhirten sollen unter Beachtung der Normen des Directoriums „Peregrinans in terra“ für den Seelsorgedienst an Touristen (Ziff. 23–25) dafür sorgen, dass künstlerisch bemerkenswerte Orte und heilige Sachen als Zeugnis des Lebens und der Geschichte der Kirche mehr und mehr allen offen stehen. Jedoch dürfen die liturgischen Feiern in künstlerisch wertvollen Kirchen, da diese gottesdienstliche Stätten sind, keinesfalls von Touristen gestört werden.
6. Wenn es notwendig ist, Kunstwerke und die durch Jahrhunderte überlieferten Schätze den neuen liturgischen Gesetzen anzupassen, sollen die Bischöfe besorgt sein, dass dies nicht ohne wirkliche Notwendigkeit und nicht zum Nachteil der Kunstwerke geschieht. Immer jedoch sind die Normen und Kriterien in Ziff. 4 zu beachten. Falls sie keineswegs mehr für den Gottesdienst geeignet sind, sollen sie nicht zu profanen Zwecken bestimmt, sondern an einen geeigneten Ort verbracht werden, d. h. in ein diözesanes oder interdiözesanes Museum, zu dem alle Zutritt haben, die sie besichtigen wollen. Künstlerisch wertvolle Kirchengebäude sind nicht zu vernachlässigen, selbst wenn sie ihrem ursprünglichen Zweck nicht mehr dienen. Falls sie verkauft werden müssen, sind solche Käufer zu bevorzugen, die ihre Pflege übernehmen können (vgl. can. 1187).
7. Wertvolle Gegenstände, insbesondere Motivgaben, dürfen auf keinen Fall ohne die Erlaubnis des Heiligen Stuhles gemäß can. 1532 veräußert werden. Die in can. 2347–2349 bestimmten Strafen gegen Verkäufer, die unzulässig verkauft haben, bleiben bestehen. Ein Nachlass der Strafen kann erst erfolgen, wenn zuvor der angerichtete Schaden ersetzt wurde. Bei Gesuchen um Erlaubnis zur Veräußerung ist das Gutachten der Kommission für die christliche Kunst und für die heilige Liturgie und gegebenenfalls auch für die Kirchenmusik, sowie das der Sachverständigen eindeutig anzugeben. In jedem Fall ist auf die diesbezüglichen staatlichen Gesetze zu achten.

Die Heilige Kongregation vertraut darauf, dass die Werke der christlichen Kunst überall gewissenhaft behandelt und bewahrt werden und die Bischöfe, auch wenn sie bestrebt sind, zeitgenössische Kunst zu fördern, diese Werke in kluger Weise gebrauchen als Hilfe zur wahren, aktiven und wirksamen Teilnahme der Gläubigen bei der heiligen Liturgie.